

# **BGer 8C\_694/2015 vom 5. November 2015**

Bundesgericht, 2015-11-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_694\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_694_2015)

FR: TF 8C\_694/2015 du 5 novembre 2015

IT: TF 8C\_694/2015 del 5 novembre 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann u.a. die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden ( Art. 95 lit. a BGG ). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 BGG ). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ).

### **E. 1.2**

Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen ( BGE 130 III 136 E. 1.4 S. 140). Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Begründungspflicht der Beschwerde ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind ( BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254).

### **E. 2**

Prozessthema bildet die Frage, ob sich der Invaliditätsgrad seit der Rentenverfügung vom 8. Januar 2007 bis zur verfügungsweisen Neuprüfung am 13. Januar 2014 in revisionsrechtlich erheblicher Weise verändert hatte ( Art. 17 Abs. 1 ATSG ). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen seit Zusprechung der Rente, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Anspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes revidierbar. Weiter sind, auch bei an sich gleich gebliebenem Gesundheitszustand, veränderte Auswirkungen auf den Erwerbs- oder Aufgabenbereich von Bedeutung ( BGE 134 V 131 E. 3 S. 132); dazu gehört die Verbesserung der Arbeitsfähigkeit aufgrund einer Angewöhnung oder Anpassung an die Behinderung (Urteile 9C\_349/2013 24. Oktober 2013 E. 3.1 und 9C\_292/2012 vom 7. August 2012 E. 2.3). Hingegen ist die lediglich unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhalts im revisionsrechtlichen Kontext unbeachtlich ( BGE 112 V 371 E. 2b S. 372; SVR 2011 IV Nr. 1 S. 1, 8C\_972/2009 E. 3.2; Urteil 8C\_133/2013 vom 29. Mai 2013 E. 4.1). Praxisgemäss ist die Invalidenrente auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an

sich gleich gebliebenen Gesundheitszustands erheblich verändert haben ( BGE 133 V 545 E. 6.1 S. 546; 130 V 343 E. 3.5 S. 349 f. mit Hinweisen). Liegt in diesem Sinne ein Revisionsgrund vor, ist der Rentenanspruch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend ("allseitig") zu prüfen, wobei keine Bindung an frühere Beurteilungen besteht ( BGE 141 V 9 E. 2.3 S. 11 mit Hinweisen und E. 6.1 S. 13).

### **E. 3.1**

Die Vorinstanz hat erkannt, dass gemäss dem der Verfügung vom 8. Januar 2007 zugrunde liegenden bidisziplinären Untersuchungsbericht des RAD vom 3. Juli 2006 in erster Linie die psychiatrischen Befunde (anhaltende somatoforme Schmerzstörung [ICD-10 F45.4]; mittelgradige depressive Episode [ICD-10 F32.1]) zu einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit sowohl in der angestammten als auch in einer den körperlichen Beschwerden besser angepassten Erwerbstätigkeit führten. Weiter hat sie erwogen, dass sich aus dem in allen Teilen beweiskräftigen Gutachten des Dr. med. D. \_\_\_\_\_ vom 21. Mai 2013 aus psychiatrischer Sicht keine nennenswerten Beeinträchtigungen mehr ergaben, mit welchen eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit zu begründen war. Sie hat schliesslich einlässlich dargelegt, weshalb die von Dr. med. D. \_\_\_\_\_ dokumentierte Aggravation/Simulation schmerzbezogener Funktionsbeeinträchtigungen und Behinderungen (Malingered Pain-Related Disability [MPRP]) in Übereinstimmung mit anderen ärztlichen Auskünften stand.

### **E. 3.2**

Der Beschwerdeführer räumt zunächst explizit ein, dass sich die psychiatrischen Beeinträchtigungen im massgeblichen Vergleichszeitraum zurück gebildet hatten. Sein Vorbringen, die organischen Einschränkungen seien stets im Vordergrund gestanden, steht klar in Widerspruch zu den Akten (vgl. den bidisziplinären Untersuchungsbericht des RAD vom 3. Juli 2006). In diesem Zusammenhang zeigt er nicht auf, inwieweit der Untersuchungsbericht des Dr. med. E. \_\_\_\_\_ vom 3. Juni 2013 hinsichtlich der Frage, ob sich das Beschwerdebild auch aus orthopädischer Sicht gebessert hatte, entgegen der vorinstanzlichen Auffassung nicht beweistauglich sein soll. Im Übrigen ist dazu mit dem kantonalen Gericht darauf hinzuweisen, dass die Einschätzung des Dr. med. E. \_\_\_\_\_, der Versicherte sei funktionell betrachtet leistungsfähiger geworden, revisionsrechtlich auch dann erheblich wäre, wenn sie auf einer bloss abweichenden Beurteilung des im Vergleichszeitraum gleich gebliebenen medizinischen Sachverhalts beruhte, da bereits gestützt auf den gebesserten psychiatrischen Gesundheitszustand von einem Revisionsgrund auszugehen war (vgl. E. 2 hievore in fine).

### **E. 4**

Die offensichtlich unbegründete Beschwerde ist mit summarischer Begründung und unter Verweis auf den angefochtenen Entscheid abzuweisen (Art. 109 Abs. 2 lit. a in Verbindung mit Abs. 3 BGG).

### **E. 5**

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren wird infolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde abgewiesen ( Art. 64 Abs. 1 BGG ).